



Staatsanwaltschaft Bonn

- Der Pressesprecher -

Tel. +49/(0)228/9752-711

e-mail: friedrich.apostel@sta-bonn.nrw.de

www.sta-bonn.nrw.de

Erklärung der Staatsanwaltschaft Bonn
zum zweiten Teilabschluss im Verfahren betreffend das Projekt
World Conference Center Bonn (WCCB)
430 Js 1771/10

A.

Die Staatsanwaltschaft Bonn hat gegen die Beschuldigten **Arno Hübner und Eva Maria Zwiebler** Anklage zum Landgericht – 7. Große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer – in Bonn erhoben.

Ihnen wird von der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt, in der Zeit von September 2006 bis Dezember 2008 in Bonn,

- * durch zwei Handlungen Betrug in besonders schweren Fällen begangen zu haben,
- * der Angeschuldigte Hübner in einem weiteren Fall Untreue in besonders schwerem Fall begangen und die Angeschuldigte Zwiebler ihm hierzu vorsätzlich Hilfe geleistet zu haben.

Die Staatsanwaltschaft geht nach dem Ergebnis der Ermittlungen von folgendem hinreichenden Tatverdacht aus:

Untreue im besonders schweren Fall in Allein- und mittelbarer Täterschaft (Hübner) und Beihilfe hierzu (Zwiebler)

Nachdem im Jahr 2005 die SMI Hyundai Corp. als Investor gefunden worden war, fand sich zur Finanzierung der für die Errichtung des WCCB veranschlagten Kosten in Höhe von 140 Mio. € letztlich nur die Sparkasse KölnBonn in Form eines Multifunktionskredits einen in Höhe von 104 Mio. € (veranschlagte Kosten minus Landesmittel) bereit. Bedingung dabei war, dass der Investor von vereinbarten 40 Mio. € Eigenkapital 30 Mio. € während der Bauphase durch Erbringung einer Bürgschaft auf erstes Anfordern einer AA-gerateten europäischen Bank absichern musste.

Zur Verringerung eines eigenen finanziellen Risikos bestand die Sparkasse KölnBonn zudem darauf, dass die Stadt Bonn für den Fall einer ausbleibenden Darlehensrückführung durch den Investor nach Fertigstellung der Bauten in der Betriebsphase dann ggfls. noch offene Darlehenszahlungen über maximal 74 Mio. € übernehmen sollte.

Auf der Basis eines nach Baufertigstellung angenommenen beherrschbaren Risikos stimmten der Rat der Bundesstadt Bonn sowie die Bezirksregierung Köln einer ab Betriebsphase geltenden Vereinbarung (sog. Nebenabrede) zu.

Als es dem Investor nicht gelang, die geforderte Bürgschaft zu erbringen, u.a. in diesem Zusammenhang nicht belastbare und zum Teil gefälschte Finanzierungsunterlagen vorgelegt wurden, wovon die Beschuldigten Hübner und Zwiebler Kenntnis hatten, erklärte sich die Sparkasse KölnBonn Ende 2006 zum Abschluss eines Kreditvertrages mit dem Investor nur dann bereit, wenn die Stadt bereits bei finanziellem Unvermögen des Investors in der Bauphase die ausgereichten Darlehensvaluten in Höhe von bis zu 74 Mio. € übernehmen würde. Ohne Einschaltung weiterer Stellen bei der Stadt Bonn, des Rates oder der Bezirksregierung erklärten sich die Beschuldigten Hübner und Zwiebler für die Stadt Bonn hierzu bereit. Dabei war ihnen zu dieser Zeitpunkt schon bewusst, dass der durch den Kreditvertrag abgedeckte Betrag bereits nicht mehr ausreichend war, um das Projekt fertig zu stellen und dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme der Stadt Bonn in Höhe von 74 Mio. € aus einer solchen Vereinbarung drohen würde. Gleichwohl unterzeichnete der Angeschuldigte Hübner am 08.03.2007 die so abgeänderte Nebenabrede mit der Sparkasse KölnBonn.

Betrug im besonders schweren Fall

Um dem Investor die im Staatsvertrag von 2002 zugesagten maximalen Fördermittel (35.790.431,-€) zur Errichtung des Kongresszentrums zur Verfügung stellen zu können, beantragte der Angeschuldigte Hübner in Abstimmung mit der Angeschuldigten Zwiebler bei der Bezirksregierung Köln den Erlass eines Zuwendungsbescheides zu Gunsten der Stadt Bonn. Beiden Angeschuldigten war dabei bewusst, dass Voraussetzung für den Erlass des Zuwendungsbescheides und die Auszahlung der Mittel die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung war. Im Antragsverfahren gaben sie wider besseren Wissens an, dass die Finanzierung gesichert sei. Auf der Basis des daraufhin ergangenen Zuwendungsbescheides rief der Angeschuldigte Hübner im Dezember 2006 eine Rate in Höhe von 12.526.650 € bei der Bezirksregierung ab. Aus formalen Gründen wiederholte der Angeschuldigte Hübner im August 2007 den Antrag auf Gewährung der (Gesamt-) Zuwendung. Auch in diesem Antrag behauptete er unverändert und wider besseren Wissens, dass die Finanzierung des WCCB gesichert sei. Daraufhin erging im November 2007 der neue Zuwendungsbescheid durch den Regierungspräsidenten in Köln, auf dessen Basis dann die Angeschuldigte Zwiebler im Dezember 2008 die zweite Rate in Höhe von wiederum 12.526.650 € bei der Bezirksregierung abrief. Dabei war beiden Angeschuldigten bekannt, dass die Finanzierung der weiter erheblich gestiegenen Kosten durch den Investor nicht gewährleistet war, die Bundesstadt Bonn auf die so erlangten Landesmittel ohne sichergestellte Finanzierung keinen Anspruch hatte und bei Kenntnis der Bezirksregierung von der tatsächlichen Finanzlage und Kostensteigerung sie auch nicht ausbezahlt worden wären.

Soweit gegen die Angeschuldigten Hübner und Zwiebler neben den angeklagten Taten weitere Tatvorwürfe erhoben wurden, ist das Ermittlungsverfahren wie folgt abgeschlossen worden :

Bestechlichkeit im Zusammenhang mit der Bezahlung Dr. Thielbeer in Höhe von ca. 32.000 €

Zwar sieht die Staatsanwaltschaft auch hinsichtlich dieses Tatvorwurfs den hinreichenden Tatverdacht als gegeben an. Das Verfahren wurde jedoch aus prozessökonomischen Gründen gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt, weil eine Verurteilung wegen dieses Tatvorwurfs im Hinblick auf die angeklagten Taten nicht weiter ins Gewicht fallen würde (s. Strafraumen) und nach den Erfahrungen in der zur Zeit andauernden Hauptverhandlung alleine für diesen Sachverhalt eine sehr lange zusätzliche Verhandlungsdauer einzuplanen wäre.

Untreue im besonders schweren Fall im Zusammenhang mit dem Abschluss des Projektvertrages

Dieser Tatverdacht konnte durch die Ermittlungen nicht bestätigt werden. Nach den getroffenen Feststellungen sahen die Angeschuldigten im Jahr 2005 zwar ein Risiko bei Abschluss eines Vertrages mit der SMI Hyundai Corp., sie gingen allerdings zu dieser Zeit unwiderlegbar davon aus, dass dieses Risiko durch die Erbringung des vom Investor geforderten Eigenkapitals minimal sei und wiesen auch den Rat der Bundesstadt Bonn hierauf hin.

Untreue im besonders schweren Fall (sog. 2. Nebenabrede)

Diese Nebenabrede wurde unterschrieben, obwohl den Verantwortlichen bei der Bundesstadt Bonn bekannt war, dass von den neuen Kreditmitteln in Höhe von 30 Mio. € ca. die Hälfte dazu verwendet werden sollte, das noch fehlende Eigenkapital des Investors aufzubringen und auch dieser Kreditbetrag daher nicht ausreichend sein würde, um den Bau fertig zu stellen. Hierüber war weder der Rat bei seiner Ermächtigungsentscheidung noch die Bezirksregierung im Rahmen der Anzeige dieses beabsichtigten Rechtsgeschäfts gemäß § 87 Abs. 3 GO NW informiert worden. Es war jedoch nicht zu widerlegen, dass die Verantwortlichen auf eingeholte Risikoanalysen externer Rechtsberater vertraut haben, nach denen diese Vorgehensweise mit der Möglichkeit der Baufertigstellung dem andernfalls sicheren Baustopp aus finanziellen Gründen vorzuziehen sei, so dass sie jedenfalls subjektiv nicht davon ausgegangen sind, der Bundesstadt Bonn einen Nachteil zuzufügen.

Diese Betrachtungsweise gilt sowohl für die Angeschuldigten als auch für die insoweit von den Ermittlungen betroffen gewesene ehemalige Oberbürgermeisterin **Dieckmann**.

Der Beschuldigten Dieckmann wurde weiter vorgeworfen, im April und August 2008 sich damit einverstanden erklärt zu haben, dass die Sparkasse KölnBonn Kreditmittel weiter valutieren könne, obwohl ihr der Inhalt der Nebenabrede, die Kostensteigerungen und die finanziellen Probleme des Investors zu dieser Zeit bekannt gewesen waren.

Zwar geht die Staatsanwaltschaft aufgrund der Urkundenlage sicher davon aus, dass Frau Dieckmann insoweit relativ frühzeitig über Probleme im Zusammenhang mit dem WCCB informiert war. Allerdings konnte insgesamt nicht der Nachweis geführt werden, dass sie alle für eine Strafbarkeit relevanten Informationen besessen hat. Insoweit wurde sie auch von keinem Zeugen oder Mitbeschuldigten belastet. Vielmehr lassen Urkunden den Schluss zu, dass sie über Sachverhalte, die für eine Strafbarkeit entscheidend gewesen wären, nicht oder erst zu einer Zeit unterrichtet wurde, als die maßgeblichen Handlungen bereits beendet waren.

Es konnte daher nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sie im April 2008 zunächst den Berichten der Projektbeauftragten Zwiebler vertraut hat, wonach ein neuer Geldgeber die bestehende Finanzierungslücke schließen würde. Ferner war nicht zu widerlegen, dass sie im August 2008 einem eingeholten Rechtsgutachten (s.o.) vertraute, wonach ein Baustopp und die Rückabwicklung des Vertrages finanziell ein höheres Risiko für die Bundesstadt Bonn bedeuten würde, als in Kenntnis einer zu erwartenden Haftung der Bundesstadt Bonn über die Nebenabrede der weiteren Valutierung der Kreditmittel zuzustimmen. Auch bei ihr konnte mit den der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht widerlegt werden, dass sie jedenfalls subjektiv nicht davon ausgegangen ist, der Bundesstadt Bonn einen Nachteil zuzufügen.

B.

Soweit die Ermittlungen auch weitere Sachverhalte betrafen, in denen der Anfangsverdacht möglicher strafbarer Handlungen zu prüfen war, haben sich diese Verdachtsmomente letztlich nicht nachweisen lassen.

C.

Die gegen die Beschuldigten Young Ho Hong, Friedhelm Naujoks, Detmar Kühl und Bernhard Arzdorf geführten Ermittlungen wurde ausgetrennt und werden nunmehr in einem gesonderten Verfahren abgeschlossen.

(Apostel)
Oberstaatsanwalt